

Gemeinde Meckenbeuren Bodenseekreis

Vierte Änderungssatzung der Schulgebührensatzung der Musikschule Meckenbeuren vom 04.06.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren am 04.06.2025 folgende vierte Änderungssatzung der Schulgebührensatzung der Musikschule Meckenbeuren vom 19. Mai 2010, geändert am 13.07.2016, 25.01.2017 und 16.03.2022 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

(1) § 3 Gebührensätze erhält folgende Neufassung:

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

Art des Unterrichts		Unterrichts- dauer	Gebühr ab 01.10.2025	Gebühr ab 01.10.2026	Gebühr ab 01.10.2027
I.	Gruppenunterricht				
1.a	Zwergenmusik	bei 45 min.	41,00	44,00	47,00
1.b	Elementare Grundstufe (5 bis 7 Schüler)	bei 50 min.	41,00	44,00	47,00
1.c	Elementare Grundstufe (ab 8 Schüler)	bei 60 min.	41,00	44,00	47,00
1.d	Grundausbildung	bei 60 min.	53,00	56,00	59,00
2.a	Instrumentale Gruppe-Jugendliche	bei 30 min.	47,00	50,00	53,00
2.b	Instrumentale Gruppe-Jugendliche	bei 45 min.	59,00	62,00	65,00
2.c	Instrumentale Gruppe-Jugendliche	bei 60 min.	71,00	74,00	77,00
2.d	Instrumentale Gruppe- Erwachsene	bei 45 min.	74,00	77,00	80,00
2.e	Instrumentale Gruppe- Erwachsene	bei 60 min	92,00	95,00	98,00
2.f	Jazz AG Gruppe	bei 60 min	48,00	51,00	54,00
2.g	Bandcoaching/externe Orchesterleitung	bei 60 min	230,00	235,00	240,00
II.	Paarunterricht				
1.a	Paarunterricht – Jugendliche	bei 30 min.	57,00	60,00	63,00
1.b	Paarunterricht – Jugendliche	bei 40 min.	67,00	70,00	73,00
1.c	Paarunterricht – Jugendliche	bei 50 min.	75,00	78,00	81,00
2.a	Paarunterricht – Erwachsene	bei 40 min.	94,00	97,00	100,00
2.b	Paarunterricht – Erwachsene	bei 60 min	123,00	126,00	129,00
3.a	Paarunterricht- 1 Elternteil mit Kind	bei 45 min	113,00 (56,50)	116,00 (58,00)	119,00 (59,50)
3.b	Paarunterricht – 1 Elternteil mit Kind	bei 60 min	138,00 (69,00)	141,00 (70,50)	144,00 (72,00)

III.	Einzelunterricht	Unterrichts- dauer			
1.a	Einzelunterricht – Jugendliche	bei 25 Min.	75,00	78,00	81,00
1.b	Einzelunterricht – Jugendliche	bei 30 Min.	81,00	84,00	87,00
1.c	Einzelunterricht – Jugendliche	bei 40 Min.	93,00	96,00	99,00
1.d	Einzelunterricht -- Jugendliche	bei 50 Min.	111,00	114,00	117,00
2.a	Einzelunterricht – Erwachsene	bei 30 Min.	121,00	124,00	127,00
2.b	Einzelunterricht – Erwachsene	bei 40 Min.	163,00	166,00	169,00
2.c	Einzelunterricht – Erwachsene	bei 50 Min.	200,00	203,00	206,00

IV. Grundgebühr pro Monat für den Unterricht:

Die Grundgebühr beträgt bei:

- Ziff. I.1. 11,00/12,00/13,00 €
- Ziff. I.2., II und III 18,00/19,00/20,00 €

Hiervon sind ausgenommen Schüler, die in der Gemeinde Meckenbeuren wohnhaft sind, sowie Schüler, deren Gemeinde ihren Unterricht vertraglich bezuschusst und Schüler, die aktive Mitglieder in einem Musikverein der Gemeinde Meckenbeuren sind. Des Weiteren wird

Die Gebühr für Jugendliche gilt auch für Schüler, Auszubildende, Studenten und Freiwilligendienstleistende.

2. Für Kurse in Ergänzungsfächern werden keine Gebühren erhoben.
- 3.a Das Schulgeld ist auch für die Ferien- und die gesetzlichen Feiertage zu zahlen, ebenso für die Zeit, in der ein Schüler ohne Abmeldung oder, ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt.
- 3.b Bei langanhaltender durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung (länger als 4 Wochen) werden ab der 5. ausgefallenen Unterrichtsstunde keine Musikschulgebühren erhoben.
4. Für Leihinstrumente der Musikschule wird eine Gebühr entsprechend der nachfolgenden Tabelle erhoben.

Wert bei Kauf	ab 01.10.25	ab 01.10.26	ab 01.10.27
bis 500€	11,00 €/Monat	12,00 €/Monat	13,00 €/Monat
bis 1.500€	16,00 €/Monat	17,00 €/Monat	18,00 €/Monat
über 1500€	21,00 €/Monat	22,00 €/Monat	23,00 €/Monat

(2) § 5 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

1. Eine Ermäßigung der Gebühren (§3 Abs. 1) wird gewährt als
 - a. Familienermäßigung (Abs. 2), ausgenommen Unterricht gemäß Ziff. II.3a + 3b und III. 2a-c
 - b. Mehrfächerermäßigung (Abs. 4)
2. Werden Mitglieder einer Familie, die zum gemeinsamen Haushalt gehören, unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:
 - a. bei 2 Familienmitgliedern 10 % der Gesamtgebühren
 - b. bei 3 Familienmitgliedern 20 % der Gesamtgebühren
 - c. bei 4 und mehr Familienmitgliedern 30 % der Gesamtgebühren.
3. Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird für das 2. und jedes weitere Fach eine Ermäßigung von 10 % der vollen Gebühr gewährt. Für die Unterrichtsangebote II.2a+b und III. 2 a-c werden keine Familienermäßigungen gewährt.
4. Eine Ermäßigung nach den Abs. 2 und 4 wird nebeneinander gewährt. Die Reihenfolge des Abs. 1 ist maßgebend.
5. Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung sowie in besonderen Härtefällen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Meckenbeuren, den 04.06.2025

gez. Georg Schellinger
Bürgermeister